Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde

St. Michael und Apollinaris in Wermelskirchen

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 17.04.2024 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs St. Michael und Apollinaris in Wermelskirchen – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.



- 2 -

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Wermelskirchen, den 17.04.2024

Die Kath. Kirchengemeinde St. Michael und Apollinaris

Wermelskirchen und About St. Michael und Abo

Vorsitzender des Kirchenvorstandes bzw. stellvertretender Vorsitzender

Mitglied des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes

In, den 27, OS. 202 +

